



JUBILÄUMSGESCHENKE UND SV-PFLICHT



Unter bestimmten Voraussetzungen haben Mitarbeiter Ansprüche auf Jubiläumsgeschenke. Seit 01.01.2016 hat sich die sozialversicherungsrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen geändert.

Jubiläumsgeschenke sind **Remunerationen oder Sachzuwendungen**, die zu bestimmten Anlässen an Mitarbeiter ausgezahlt oder übergeben werden. Dabei unterscheidet man zwischen Betriebszugehörigkeitsjubiläen (Dauer der Beschäftigung des Mitarbeiters bei einem Arbeitgeber) und Firmenbestandsjubiläen (Bestand des Betriebes über einen bestimmten Zeitraum).

Befreiung von Sozialversicherung

Gewährt ein Dienstgeber Jubiläumsgeschenke (dh eine Sachzuwendung) aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums, so ist seit 01.01.2016 bis zu einer Höhe von EUR 186,00 pro Jahr neben der Lohnsteuerbefreiung auch eine Sozialversicherungsbefreiung vorgesehen.

Sozialversicherungspflicht

Einkommensteuerlich gelten **Jubiläumsgelder** weiterhin als Sonderzahlungen und unterliegen den diesbezüglichen Steuerbegünstigungen. Sozialversicherungsrechtlich waren Jubiläumsgelder **bisher** vom Entgeltbegriff ausgenommen und daher **nicht sozialversicherungspflichtig**. Diese Ausnahme entfällt ab 2016. **Jubiläumsgelder** sind seit 01.01.2016 gemeinsam mit anderen Sonderzahlungen **bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage pro Kalenderjahr** (2016 EUR 9.720,00) beitragspflichtig.

Auswirkung auf Jubiläumsgeldrückstellung

Die neue Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgelder hat auch Auswirkungen auf Jubiläumsgeldrückstellungen, da diese um den entsprechenden Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung zu erhöhen sind. Rückstellungen für Jubiläumsgeldzusagen dürfen unternehmensrechtlich derzeit noch nach vereinfachten (finanzmathematischen) Grundsätzen ermittelt werden.

In Geschäftsjahren ab 01.01.2016 sind sie mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Hierfür kann vereinfacht ein durchschnittlicher Marktzinssatz für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren angewendet werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.

Aus steuerlicher Sicht ist jedoch zu beachten, dass für die Berechnung der steuerlichen Jubiläumsgeldrückstellung ein Zinssatz in Höhe von 6 % zugrunde zu legen ist, was zu einer Abweichung zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerrechtlichen Jahresabschluss führt.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1